

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

3. Auflage 2017

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Zitiervorschlag:

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

ben. Wenn der VR die Beendigung des Versicherungsvertrags der zuständigen Stelle angezeigt hat, kommt es nach § 117 Abs. 2 S. 1 VVG zu einer **1-monatigen Nachhaftung des VR**. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Zulassungsstelle innerhalb eines Monats in der Lage sein wird, vom Halter den Nachweis einer neuen Versicherung zu verlangen oder das Kfz aus dem Verkehr zu ziehen. Erfolgt das **schuldhaft** nicht, hat der geschädigte Dritte einen **Amtshaftungsanspruch des Rechtsträgers nach § 839 Abs. 1 BGB**. Fehlt es an einem solchen Verschulden, ist der **Entschädigungsfonds** einstandspflichtig, bei dem es bedeutsam ist, dass auch diesem ggü. der gutgläubige Fahrer mitversichert ist.

VII. Rückgriffsanspruch des Haftpflichtversicherers gegen den Versicherungsnehmer (§ 123 Abs. 3 VVG)

- 26 § 123 Abs. 3 VVG ist durchaus **missverständlich formuliert**. Soweit der HaftpflichtVR bei Leistungsfreiheit ggü. dem VN wegen der Besonderheiten der Pflichthaftpflichtversicherung für den Versicherten eine Leistung an den Dritten zu erbringen hat, kann er sich beim VN regressieren (Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 123 Rn 6). Eine unbefangene Lektüre des Gesetzeswortlauts sowie die Erläuterung dieser Norm bei Römer/Langheid/Rixecker/Langheid (§ 123 Rn 14) könnten so verstanden werden: Der HaftpflichtVR kann immer dann, wenn er dem Dritten für ein haftpflichtiges Verhalten des Versicherten leisten muss, weil er diesem die Leistungsfreiheit wegen der Besonderheiten der Pflichthaftpflichtversicherung nicht entgegen halten kann, vom **VN Rückersatz** verlangen, weil er diesem ggü. leistungsfrei ist. Gerade das ist aber **nicht gemeint**.
- 27 Gewollt ist vielmehr etwas ganz anderes: Häufig besteht ein Ersatzanspruch des Dritten sowohl gegen den **VN** als auch den **Versicherten**. In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist das so, wenn der **Halter VN** ist und der **Lenker**, dem der Halter das Fahrzeug überlassen hat, einen Unfall verschuldet hat und mitversichert ist. Dann haftet der **Halter** dem Geschädigten nach § 7 StVG – nach der **Gefährdungshaftung** betragsbeschränkt – und der **Lenker** nach § 823 Abs. 1 BGB – nach der **Verschuldenshaftung** betraglich unbeschränkt. Aus dem Umstand, dass die Zahlung auch für den Mitversicherten, also den Lenker, erbracht wurde, darf aber nicht geschlossen werden, dass sie nicht auch für den Halter, den VN, erfolgt ist. Das hat zur Folge, dass wegen der letzteren Leistung, der Zahlung an den geschädigten Dritten für den Halter bzw. VN, der HaftpflichtVR von diesem wegen des kranken Deckungsverhältnisses Rückersatz verlangen kann. In der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt das gem. den Vorgaben von § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVV in betraglich begrenzten Ausmaß (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 123 Rn 11). Das Wort „**insoweit**“ in § 123 Abs. 3 VVG will die **betragliche Deckungsgleichheit** der Ansprüche zum Ausdruck bringen. Gerade wegen der Betragsbeschränkung der Gefährdungshaftung beim Halter, der häufig VN ist, sowie der abweichenden Gewichtung der Gefährdungshaftung (§ 254 BGB) kann der Ersatzanspruch des geschädigten Dritten geringer sein als ggü. dem mitversicherten Lenker.
- 28 Hat der **Dritte** ggü. dem VN, dem ggü. im Verhältnis zum HaftpflichtVR ein **krankes Deckungsverhältnis** besteht, keinen Schadensersatzanspruch, weil der VN ausnahmsweise

nicht Halter des Fahrzeugs ist (so im Sachverhalt OLG Schleswig, NZV 1997, 442), besteht auch **kein Rückgriffsanspruch** des HaftpflichtVR gegen den VN (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 123 Rn 11; MüKo/Brand, § 123 VVG Rn 32; Wandt, Versicherungsrecht, Rn 1133). Würde man in jedem Fall dem HaftpflichtVR einen Regressanspruch gegen den VN einräumen, würde die Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten mit einer Verschlechterung der Rechtsstellung des VN „erkauf“, was aber nicht beabsichtigt war (Johannsen, VersR 1991, 500, 504; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 123 Rn 40).

C. Prozessuales

Die versicherte Person hat zu beweisen, dass sie zur selbstständigen Geltendmachung berechtigt ist (Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, Kraftfahrtversicherung, § 123 Rn 6). Sowohl für das eigene Fehlverhalten des Mitversicherten als auch dessen Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf die Umstände, die ggü. dem VN zur Leistungsfreiheit des HaftpflichtVR führen, trifft den **HaftpflichtVR** wie ggü. dem VN die **Darlegungs- und Beweislast** (AG Köln, VersR 1993, 824; Johannsen, VersR 1991, 500, 503; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 123 Rn 12; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 123 Rn 25).

D. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

§ 124 VVG Rechtskrafterstreckung

- (1) Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.
- (2) Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, muss der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 2 geltend gemacht werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, es sei denn, der Versicherer hat die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer geltend machen kann.

Übersicht

| | Rdn |
|---|-----|
| A. Normzweck | 1 |
| B. Norminhalt | 4 |
| I. Rechtskraftwirkung eines abweisenden Urteils zulasten des jeweils anderen Solidarschuldners gemäß § 124 Abs. 1 VVG | 4 |
| 1. Zielsetzung der Norm | 4 |
| 2. Klageabweisende Entscheidung eines Gerichts – Feststellung durch Urteil | 7 |
| 3. Sachliche Dimension: Reichweite der Rechtskrafterstreckung | 9 |
| a) Haftpflichtanspruch, nicht Deckungsanspruch | 9 |
| b) Abweisung aus prozessualen Gründen | 12 |
| c) Abweisung wegen Verjährung | 13 |
| 4. Persönliche Dimension: Rechtskrafterstreckung zwischen welchen Personen | 29 |
| 5. Zeitliche Dimension: Abfolge der Prozesse | 34 |
| a) Priorität des abweisenden Urteils oder Gleichzeitigkeit | 34 |
| b) Abweisendes Urteil gegen den Haftpflichtversicherer nach stattgebendem Urteil gegen den Versicherungsnehmer | 39 |
| 6. Rechtsbehelfe bei – vermeintlicher – Unfallmanipulation | 44 |
| a) Nachteile bei Feststehen der Haftpflicht – Bindungswirkung des Urteils im Haftpflichtprozess für den Deckungsprozess | 44 |
| b) Möglichkeiten des Haftpflichtversicherers | 51 |
| c) Ermessen des Gerichts | 57 |
| II. Regelung für das kranke Deckungsverhältnis (§ 124 Abs. 2 VVG) | 61 |
| III. Bindungswirkung von Urteilen im Deckungsprozess | 66 |
| C. Abdingbarkeit | 67 |

A. Normzweck

- 1 Ist der geschädigte Dritte darauf angewiesen, den VN oder Mitversicherten zu verklagen und deren **Deckungsanspruch zu pfänden und sich überweisen zu lassen**, wird die Haftungsfrage in einem einzigen Prozess geprüft. Bei Einräumung einer **Direktklage** hat der geschädigte Dritte die Möglichkeit, den VN, den Mitversicherten und deren VR gemeinsam oder auch getrennt zu verklagen (zur zutreffenden Einschätzung, dass die Verklagung mehrerer, um diese als Zeugen auszuschalten, wenig bringt MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 1: überholtes Denken; zum Erfordernis eines vorausgehenden Schlichtungsverfahrens bei Erweiterung der Klage vom VR auf den Lenker BGH, VersR 2010, 1444 = BGH, NJW-RR 2010, 1725). Die **Direktklage** soll zu einer **Verbesserung des Opferschutzes** i.S.e. zügigeren Regulierung führen, aber nicht bewirken, dass der geschädigte Dritte nach Verlust des Prozesses gegen VN oder Mitversicherten eine **zweite Chance** erhält und den VR abermals verklagen kann sowie vice versa. Er soll daraus **keinen ungerechtfertigten Nutzen** ziehen (H. Roth, in: FS E. Lorenz, 2014, S. 407, 411; MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 2). Deshalb wurde eine **Rechtskrafterstreckung** in § 124 Abs. 1 VVG angeordnet, was auch der Prozessökonomie dient, damit nicht zwei Verfahren über denselben Sachverhalt geführt werden müssen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 4).
- 2 § 124 Abs. 1, 2 VVG stellt die Übernahme der Regelung aus § 3 Nr. 8 sowie 10 Satz 1 PflVG a.F. dar. **Ursprünglich** sollte bei **allen Pflichthaftpflichtversicherungen** ein Direktanspruch eingeräumt werden. Als der Direktanspruch in der Schlussphase der Gesetzgebung auf Drängen der Versicherungswirtschaft auf die in § 115 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VVG genannten Fälle beschränkt wurde, war dem Gesetzgeber zunächst nicht bewusst, dass die

Regelung der § 124 Abs. 1, 2 VVG überschießend war. Mit Gesetz vom 10.12.2007, BGBl I, S. 2833 hat er deshalb einen Abs. 3 hinzugefügt, der den **Anwendungsbereich** der **Rechtskrafterstreckung** auf den **Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 VVG** beschränkt (MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 4). Bei stärkerer Sensibilität und längerer Überlegungsphase wäre auch eine Regelung zur – durchaus umstrittenen – Reichweite der Bindungswirkung des stattgebenden Haftpflichturteils, das der geschädigte Dritte ggü. dem VN oder Versicherten erlangt hat, ggü. dem HaftpflichtVR angebracht gewesen. Zudem ist die Begrenzung auf einen Anspruch nach § 115 Abs. 1 VVG m.E. zu eng. Warum sollen die in § 124 Abs. 1, 2 VVG angeordneten Rechtsfolgen nicht gelten, wenn ein Gesetz, das eine Pflichtversicherung vorschreibt, einen Direktanspruch einräumt? Und ist nicht die gleiche Interessenlage gegeben, wenn der VN oder Mitversicherte seinen Deckungsanspruch gegen den VR an den geschädigten Dritten abtritt, was der VR nach Wegfall des Anerkenntnisverbots in § 105 VVG nicht mehr verhindern kann? Der Hauptanwendungsfall ist aber nach wie vor die Kfz-Haftpflichtversicherung (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 7).

Nach den **allgemeinen Regeln** zeitigt ein rechtskräftiges Urteil des Gläubigers gegen einen von mehreren Solidarschuldner gem. § 425 BGB sowie § 325 ZPO nur Wirkungen ggü. diesem. Davon macht § 124 Abs. 1 VVG eine **Ausnahme** (BGH VersR 1981, 1158; Denck, VersR 1980, 704; Armbrüster, r+s 2010, 441, 454; MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 2): Eine **rechtskräftige Abweisung** des Begehrens durch ein **Urteil** gegen den VN bzw. Mitversicherten oder HaftpflichtVR wirkt auch zugunsten des jeweils anderen (zur Erstreckung auf den Mitversicherten OLG Saarbrücken, OLGR Saarbrücken 2007, 351; Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, Kraftfahrtversicherung, § 124 Rn 2). § 124 Abs. 2 VVG ist demggü. enger und weiter gefasst: Der VN bzw. Mitversicherte muss **jede Form** der Festlegung der Bejahung des Anspruchs sowohl zu Grund als auch zu Höhe gegen sich gelten lassen, sofern er nicht dem HaftpflichtVR nachweisen kann, dass diesem dabei **schuldhaft ein Fehler** unterlaufen ist. Das gilt aber nur im Verhältnis vom HaftpflichtVR zum VN bzw. Mitversicherten, nicht aber umgekehrt. Bedeutsam ist das bei Rückersatzansprüchen des HaftpflichtVR gegen den VN oder Mitversicherten bei einem **kranke Deckungsverhältnis** gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 VVG.

B. Norminhalt

I. Rechtskraftwirkung eines abweisenden Urteils zulasten des jeweils anderen Solidarschuldners gemäß § 124 Abs. 1 VVG

1. Zielsetzung der Norm

Die Erstreckung der Rechtskraft eines abweisenden rechtskräftigen Urteils soll bewirken, dass sich ein Gericht **nicht zweimal** mit **demselben Haftpflichtanspruch** befassen muss (BGH, VersR 2008, 485 = NJW-RR 2008, 803; BGH, VersR 2003, 1121; BGH, VersR 1985, 849; BGH, VersR 1981, 1156; Lemcke, in: FS Wälder, 2009, 179, 188). Ist der Anspruch gegen einen der beiden Solidarschuldner rechtskräftig abgewiesen worden, soll auch der andere davon profitieren. Dem **geschädigten Dritten** wird auf diese Weise eine

zweite Durchsetzungschance abgeschnitten, die er auch bei Fehlen eines Direktanspruchs nicht hätte: Würde das Begehren des Geschädigten gegen den Schädiger – also den VN oder Mitversicherten – rechtskräftig abgewiesen, müsste er das hinnehmen. Bei Einräumung eines Direktanspruchs soll es nicht anders sein mit der Besonderheit, dass bei einem solchen nicht nur die Inanspruchnahme des VN oder Mitversicherten in Betracht kommt, sondern auch die des HaftpflichtVR. Es ist daher **folgerichtig**, die Rechtskrafterstreckung bei abweisendem Urteil **wechselseitig** anzuordnen, mag der Geschädigte einen Prozess gegen den Schädiger **oder** den HaftpflichtVR geführt haben. Daran sind auch Rechtsnachfolger gebunden, sofern der Rechtsübergang erst nach Rechtskraft des abweisenden Urteils ergeht, was bei einem Anspruchsübergang nach § 116 SGB X nicht der Fall ist (insoweit unzutreffend Halm/Kreuter/Schwab/*Kreuter-Lange*, AKB § 124 Rn 8).

- 5 Diese Beschränkung auf eine Chance und die Versagung einer zweiten, wie das nach den allg. Regeln der Solidarschuld möglich wäre, ist ein Beitrag zur **Verfahrensbeschleunigung**, weil die rechtskräftige abweisende Entscheidung gegen einen Solidarschuldner die weitere Anspruchsverfolgung gegen den anderen beendet. Es wird damit vermieden, dass **Zeit vergeudet** und ein Ergebnis erzielt wird, das rechtlich nicht vertretbar erscheint (BGH VersR 1981, 1156). § 124 Abs. 1 VVG leistet aber auch einen Beitrag dazu, dass der **HaftpflichtVR**, der im Regelfall – nämlich bei gesundem Deckungsverhältnis – **wirtschaftlich** mit der **Ersatzleistung belastet** ist, nicht mehr zahlen muss, als gesetzlich geschuldet ist (BGH, VersR 1981, 1156; OLG Stuttgart, VersR 1979, 562; *Liebscher*, NZV 1994, 215, 217; Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 1 f.; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 124 Rn 2).
- 6 Die Rechtskrafterstreckung bei **abweisender Entscheidung** gilt aber auch beim kranken Deckungsverhältnis, sodass mittelbar auch der VN davon profitiert (MüKo/*Schneider*, § 124 VVG Rn 4). Das angestrebte Postulat einer **einheitlichen Entscheidung** (BGH, VersR 1981, 1156; OLG Stuttgart, VersR 1979, 562; Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 3) wird indes nur unvollkommen erreicht (*Reiff*, VersR 1990, 113, 124; *Lemcke*, r+s 1993, 161): Einerseits gilt es nur bei einer **abweisenden rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung**, andererseits dann nicht, wenn dem eine **rechtskräftige stattgebende Entscheidung** zulasten eines der Solidarschuldner – meist des VN – vorangegangen ist. Ein stattgebendes Urteil gegen den VN bzw. Mitversicherten im Haftpflichtprozess hat jedenfalls dann Bindungswirkung für den Deckungsprozess, wenn der HaftpflichtVR die Möglichkeit hatte, sich am Haftpflichtprozess zu beteiligen, sei es durch Beistellung eines ihm weisungsunterworfenen Anwalts, sei es als Nebenintervenient (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 22).

2. Klageabweisende Entscheidung eines Gerichts – Feststellung durch Urteil

- 7 Der eindeutige Gesetzeswortlaut beschränkt die Rechtskrafterstreckung auf ein **rechtskräftiges abweisendes Urteil**, wobei das auch für eine **Teilabweisung** gilt (*Reiff*, VersR 1990, 113, 116; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 8) sowie ein stattgebendes Urteil bei einer negativen Feststellungsklage (Looschelders/*Pohlmann/Schwartze*, § 124 Rn 5; MüKo/

Schneider, § 124 Rn 6). Daraus ist mithin abzuleiten, dass bei **rechtskräftigem Zuspruch eines bestimmten Betrags an einen Solidarschuldner** eine Ausdehnung gegen den anderen nicht in Betracht kommt (Prölss/Martin/*Knappmann*, § 124 Rn 2).

Das hat zur Folge, dass ein **Vergleich**, sei es auch ein **Prozessvergleich**, eine solche Wirkung *nicht* entfaltet (Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 4; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 124 Rn 2). Dafür wird vorgebracht, dass § 124 Abs. 1 VVG eine **Ausnahmenorm** sei, die **restriktiv auszulegen** sei; zudem seien nur **Urteile** der **Rechtskraft zugänglich** (BGH, VersR 1985, 849). Ersteres Argument entspricht nicht mehr dem neuesten Stand der Methodenlehre (Wolf/Neuner, BGB AT, § 4 Rn 43 ff.); letzteres ist zwar zutreffend, mutet aber **begriffsjuristisch** an. Wenig überzeugend ist, warum ein HaftpflichtVR auf einem abweisenden Urteil bestehen muss, um eine entsprechende Wirkung zulasten des VN bzw. Mitversicherten zu erzielen, wenn er sich mit dem Geschädigten doch einig geworden ist. Insoweit scheint es zu einer **unnützen Vergeudung von Justizressourcen** zu kommen.

Für den HaftpflichtVR ist eine **erweiterte Rechtskraftwirkung** für darüber hinaus erhobene Ansprüche deshalb bedeutsam, weil das Damoklesschwert eines solchen zusätzlichen Anspruchs des Geschädigten gegen den VN oder Mitversicherten dazu führen kann, dass der VN oder Mitversicherte Freistellung im Ausmaß dieses überschießenden Betrags verlangt. Auch eine Pfändung und Überweisung dieses Anspruchs (§§ 829, 835 f ZPO) durch den Geschädigten kommt in Betracht. Eine solche unliebsame Erfahrung hat ein HaftpflichtVR machen müssen, der einen **Prozessvergleich** mit dem Geschädigten geschlossen und dabei **diesen Umstand nicht bedacht** hat (BGH, NJW 1981, 1952). Ein umsichtiger Anwalt auf Seite des HaftpflichtVR hätte in den Prozessvergleich eine Klausel aufgenommen, dass der Geschädigte sich nicht nur dem HaftpflichtVR ggü. mit dem Betrag einverstanden erklärt, über den Einigkeit erzielt wurde, sondern er darüber hinaus darauf verzichtet, weiter gehende Ansprüche gegen **solche Ersatzpflichtige** zu erheben, denen der **HaftpflichtVR Deckungsschutz** zu gewähren hat. Da durch eine umsichtige Formulierung wirtschaftlich ein entsprechendes Ergebnis erzielt werden kann, mag die Beschränkung auf das rechtskräftige abweisende Urteil wegen der damit verbundenen Rechtskraftwirkung zu billigen sein.

3. Sachliche Dimension: Reichweite der Rechtskrafterstreckung

a) Haftpflichtanspruch, nicht Deckungsanspruch

Der Zweck des § 124 Abs. 1 VVG liegt darin, dass vermieden werden soll, dass bei Zugrundelegung des identischen Sachverhalts über Abweisung des Anspruchs über **dieselbe Haftungsfrage ein zweites Mal** – womöglich unterschiedlich – entschieden wird (*Denck*, VersR 1980, 704, 709). Insoweit kommt es zu einer Rechtskrafterstreckung, auch bei einem Teilurteil gegen einen Solidarschuldner (MüKo/*Schneider*, § 124 VVG Rn 11), nicht jedoch bei einem Adhäsionsverfahren, weil sich der HaftpflichtVR in einem solchen nicht als Streithelfer des VN oder Mitversicherten beteiligen kann (*Foerster*, JZ 2013, 1143, 1144). Betroffen ist das **Haftpflichtverhältnis, nicht das Deckungsverhältnis**. Liegt

die Abweisung des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den HaftpflichtVR im **Deckungsverhältnis** begründet, kommt es gerade zu **keiner Rechtskrafterstreckung** bei einem abweisenden Urteil (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 19). Anhand einzelner Ausprägungen soll verdeutlicht werden, in **welchen Fällen** es trotz Abweisung des Klagebegehrens gegen einen Solidarschuldner – meist gegen den HaftpflichtVR – nicht zu einer Abweisung gegen den anderen, meist den Schädiger, also den VN oder Mitversicherten, nach § 124 Abs. 1 VVG kommt:

- 10** Der HaftpflichtVR haftet nur i.R.d. **versicherten Risikos**. Weist das Gericht das Klagebegehren gegen den HaftpflichtVR ab, weil es zwar die **Haftung des Schädigers bejaht**, aber – irrtümlich – meint, dass dieses schädigende Verhalten nicht vom versicherten Risiko erfasst sei, ist weiterhin ein stattgebendes Urteil gegen den Schädiger möglich (BGH, VersR 1981, 1158; *Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129, 130). So ist das, wenn das Gericht fälschlich annimmt, dass das versicherte Risiko bei der Kfz-Haftpflichtversicherung nur für Unfälle bei **Betrieb** eines Fahrzeugs bestehe, nicht aber bei **Gebrauch** (a.A. OLG Hamm, VersR 1999, 882, wenn auch nur incidenter; OLG Schleswig, VersR 2003, 588). Verlangt der Geschädigte auch vom HaftpflichtVR **Naturalrestitution**, die er zwar vom Schädiger gem. § 249 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen kann, wegen § 115 Abs. 1 S. 3 VVG aber nicht vom HaftpflichtVR, führt die Abweisung der Klage gegen den HaftpflichtVR nicht zur Rechtskrafterstreckung zugunsten des VN (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 20).
- 11** Wird die Einstandspflicht des HaftpflichtVR abgelehnt, weil der Schädiger **vorsätzlich** gehandelt hat, wodurch er den Risikoausschluss des § 103 VVG verwirklicht hat, bleibt es selbstverständlich bei der Einstandspflicht des VN (KG, VersR 1989, 1188; *Denck*, VersR 1980, 704, 709). Entsprechendes gilt bei der **Subsidiarität der Haftung** gem. § 117 Abs. 3 S. 2 VVG, die dazu führt, dass SchadensVR und Sozialversicherungsträger keinen Regressanspruch gegen den ggü. dem VN leistungsfreien HaftpflichtVR erheben können (BGH, VersR 1981, 1158; BGHZ 63, 51 = BGH, VersR 1974, 1117; *Liebscher*, NZV 1994, 215, 216; *Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129, 132). Endet die **Nachhaftungsfrist** nach § 117 Abs. 2 VVG, wird das Begehren gegen den HaftpflichtVR abgewiesen; der Schädiger bleibt jedoch verpflichtet (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 8). Ebenso verhält es sich, wenn der Geschädigte einen Anspruch erhebt, der über die **Deckungssumme** hinausgeht.

b) Abweisung aus prozessualen Gründen

- 12** Die Rechtsfolge des § 124 Abs. 1 VVG tritt ein, wenn eine Abweisung aus **sachlichen**, also **materiell-rechtlichen** Gründen erfolgt (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 12). Sie scheidet somit bei **bloß prozessualen** Gründen aus (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 18; *MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 7), wenn etwa eine Abweisung wegen **Unzuständigkeit** erfolgt (BGH, VersR 2003, 1121; BGH, VersR 1981, 1158) oder infolge **fehlender Aktivlegitimation**, weil eine Rückzession noch nicht erfolgt ist (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 8).

c) Abweisung wegen Verjährung

Besondere Probleme ergeben sich bei Abweisung des Begehrens gegen den HaftpflichtVR wegen Verjährung. In der Entscheidung BGH VersR 1979, 841 wurde bei rechtskräftiger Abweisung des Begehrens gegen den Fahrer wegen Eintritts der Verjährung eine Rechtskrafterstreckung auf den HaftpflichtVR verneint, weil es sich „**bloß**“ um den Eintritt der **Verjährung** gehandelt habe. Diese Entscheidung wurde von *Rixecker* (Römer/Langheid/*Rixecker*, § 124 Rn 3, 8; krit. auch *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 4) **zu Recht heftig kritisiert**, wobei der BGH freilich schon in dieser Entscheidung auf die Besonderheiten des Falls hingewiesen hatte: Die Abweisung gegen den Lenker wegen Verjährung war unberechtigt, weil es zu einer **Schadensmeldung beim Kfz-HaftpflichtVR** kam, wodurch nach dem nunmehrigen § 115 Abs. 2 S. 4 VVG, der dem § 3 Nr. 3 S. 4 PflVG a.F. entspricht, eine **Hemmung** eingetreten war, was das Erstgericht nicht erkannt hatte. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der rechtzeitig erhobene Anspruch gegen den Halter abgewiesen wurde, wenn ein Verschulden des Lenkers bejaht wurde. Das Gericht hat offenbar eine „**Billigkeitsentscheidung**“ getroffen (so auch die Einschätzung von *MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 7). Es hat ausgesprochen, dass die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen – die Witwe und die Kinder – bei einem Verkehrsunfall des geschiedenen Ehemanns und Vaters, für den die nunmehrige Ehefrau verantwortlich war, **nicht** auf die **Anwaltshaftpflicht** verwiesen werden sollen. Womöglich sollte auch der Anwalt zulasten des Kfz-HaftpflichtVR geschont werden.

Der BGH hat sich um eine **dogmatische Abstützung** des „gerecht erscheinenden“ Ergebnisses bemüht: Er hat die Berufung des HaftpflichtVR auf die Abweisung des Anspruchs gegen den Lenker wegen Verjährung als **sittenwidrig gem. § 826 BGB** qualifiziert, weil dieser wusste, dass der Anspruch nicht verjährt war und an der Abweisung mitgewirkt hat. Dieser **Rettungsanker** ist aber **wenig fundiert**, weil der Beklagte durch sein Bestreiten stets dazu beiträgt, dass es zu einer Abweisung kommt; und jede Kenntnis darüber, dass ein Gericht die Rechtslage zum eigenen Vorteil falsch beurteilt mit der Sanktion der Sittenwidrigkeit und dem daraus folgenden Verbot der Berufung darauf zu belegen, würde zu einer **unerträglichen Ausweitung der Rechtsunsicherheit** in Bezug auf rechtskräftige Urteile führen (so auch *MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 7: dogmatisch kaum zu rechtfertigen).

Diese Imponderabilien hat der BGH selbst erkannt und in der Folge-Entscheidung (BGH, VersR 2003, 1121) ausgesprochen, dass er daran nicht mehr festhalte und die Abweisung wegen **Verjährung keine** aus **prozessualen Gründen** sei, sondern eine mit **sachlicher Begründung**, die zu einer Rechtskrafterstreckung zulasten des jeweils anderen Solidarschuldners führe (jedenfalls für eine Begrenzung der Entscheidung BGH, VersR 1979, 841 auf den entschiedenen Einzelfall *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 4). In dem Bestreben, die Abweisung wegen Verjährung als sachlichen Grund wie jeden anderen zu behandeln, hat das Gericht allerdings in anderer Weise über das Ziel hinausgeschossen. Es ging um folgenden Sachverhalt:

Ein Sozialhilfeträger hatte mehr als zehn Jahre nach dem Unfall davon erfahren, dass Ursache der Verletzung, die seine Pflicht zur Erbringung von Sozialleistungen ausgelöst

hatte, ein Unfall war, für den der Kfz-HaftpflichtVR einstandspflichtig ist. Der Sozialhilfeträger hat routinemäßig – nach einigen Verschleppungsversuchen des Kfz-HaftpflichtVR – sowohl den **Schädiger** als auch den **Kfz-HaftpflichtVR** verklagt. Gegen den Kfz-HaftpflichtVR musste das Begehren gem. § 115 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VVG – dem damals inhaltsgleichen § 3 Nr. 3 S. 2 Hs. 2 PflVG a.F. – abgewiesen werden, weil der Gesetzgeber dafür eine absolute, ab dem Eintritt der Verletzung beginnende Verjährungsfrist von 10 Jahren angeordnet hatte. Das hat der Sozialhilfeträger nach Abweisung des Begehrens gegen den Kfz-HaftpflichtVR in 1. Instanz auch akzeptiert und **lediglich ein Rechtsmittel gegen die Abweisung gegen den VN** ergriffen.

- 17 Der BGH bestätigte dabei die vom Berufungsgericht ausgesprochene Abweisung gegen den VN unter Hinweis auf die **Rechtskrafterstreckung** des § 124 Abs. 1 VVG – dem inhaltsgleichen § 3 Nr. 8 PflVG a.F. Er begründete dies damit, dass man es dem HaftpflichtVR ermöglichen müsse, innerhalb von **10 Jahren** den **Akt zu schließen**. Das wirke sich zulasten des Anspruchstellers aus, wovon der VN profitiere. *Littbarski* (*Littbarski*, EWIR, § 3 PflVG 1/2003, 1203 f.) spendete der Entscheidung Beifall, indem er bemerkte, dass sie von **sachgerechten Erwägungen** getragen sei, weshalb ihr **uneingeschränkt zugestimmt** werden könne. Mit viel schärferem Blick haben *Schirmer/Clauß* (*Schirmer/Clauß*, in: FS E. Lorenz, 2004, S. 775, 794 f.) die Entscheidung analysiert und sind zu dem – zutreffenden – **gegenteiligen Ergebnis** gelangt.

Sie haben völlig zu Recht ins Feld geführt, dass die Argumentation des BGH nur dann schlüssig wäre, wenn auch ein **isoliertes Begehren** gegen den Schädiger abzuweisen wäre. Ein solches Ergebnis verbiete sich aber deshalb, weil durch die Einführung der action directe die **Rechtsstellung des Geschädigten verbessert**, keinesfalls aber verschlechtert werden sollte. Die dem Geschädigten gegen den Schädiger bei einem Personenschaden gem. § 199 Abs. 2 BGB von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Anspruchsvoraussetzungen unabhängige normale **30-jährige Frist** dürfe nicht deshalb angetastet werden, weil der Anspruch des Geschädigten gegen den **HaftpflichtVR** einer **kürzeren Frist** unterworfen sei. Die Ausführungen gipfeln in dem Satz, der BGH zücke ein **stumpfes Schwert aus falschem Grund**. *Schirmer* (*Schirmer*, ZVersWiss Supplement Jahrestagung 2006, 427, 449) resümierte 2 Jahre später, dass in Zukunft der **Wissende** nur den Schädiger selbst in Anspruch nehmen werde, um ein Urteil gegen den Kfz-HaftpflichtVR wegen der Höchstfristverjährung zu vermeiden. Die außergerichtliche Regulierung sowie eine geschickte Prozessführung werden dazu führen, dem **Urteil zu keiner besonderen Blüte** zu verhelfen. Deshalb habe der **Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf** gesehen.

- 18 In der **Entscheidung** BGH, VersR 2007, 371 (BGH, VersR 2007, 371 = BGH r+s 2007, 125 [*Lemcke*]) vollzieht das Höchstgericht nunmehr eine **gewisse Kehrtwende**. Dieses Mal hatte der Sozialversicherungsträger nach Kenntnis von einem länger als **10 Jahre** zurückliegenden Unfall **nicht den HaftpflichtVR** verklagt, sondern **allein den Schädiger**. Der BGH sprach – durchaus den Argumenten von *Schirmer/Clauß* (*Schirmer/Clauß*, in: FS E. Lorenz, 2004, S. 779 ff.) folgend, freilich ohne diese zu zitieren – aus, dass die negative Rechtskrafterstreckung des § 124 Abs. 1 VVG (§ 3 Nr. 8 PflVG a.F.) eine abwei-

sende Entscheidung gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung voraussetzen würde, an der es gerade fehle. Und eine **analoge Anwendung** komme nicht in Betracht, weil es sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift handle; zudem solle durch die Möglichkeit einer Direktklage gegen den Kfz-HaftpflichtVR die Stellung des Unfallopfers nicht verschlechtert werden (so auch *Lemcke*, r+s 2007, 126; *Müller/Matlach*, zfs 2007, 366, 367); und i.Ü. komme dem **Opferschutz höhere Bedeutung** zu als dem Interesse des HaftpflichtVR an der **zeitnahen Schließung** seiner **Akte**; der HaftpflichtVR muss sich bei Verurteilung des VN gefallen lassen, dass dieser Freistellung von ihm verlangt, sodass er auch nach Ablauf der **10-Jahresfrist** weiterhin zahlen muss. Diese Wertung zugunsten des Opferschutzes und zulasten des HaftpflichtVR hatte in der Vorentscheidung noch ganz anders geklungen.

Müller/Matlach (*Müller/Matlach*, zfs 2007, 366 ff.) stimmen dieser Entscheidung aus der Perspektive der **Sozialversicherungsträger** verständlicherweise zu. Wenn sie den Opferschutz betonen, dann ist zu ergänzen, dass diejenigen, die davon hauptsächlich profitieren, **nicht die Unfallopfer selbst**, sondern deren **Rechtsnachfolger**, nämlich die Sozialversicherungsträger, sind. Diese müssen freilich in jedem Fall leisten, ob ihnen ein durchsetzbarer Regressanspruch gegen den Kfz-HaftpflichtVR zusteht oder nicht; was **verbessert** wird, ist deren **Refinanzierung**. Und da nach *Müller/Matlach* (*Müller/Matlach*, zfs 2007, 366, 368) in 15 % der Fälle eine Pflicht zur Erbringung von Sozialleistungen durch einen Unfall ausgelöst wird, der länger als **10 Jahre** zurückliegt und für den häufig ein Kfz-HaftpflichtVR einstandspflichtig ist, handelt es sich um einen Vorgang, dessen wirtschaftliche Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht. Für den betroffenen regionalen Sozialversicherungsträger ging es etwa um Regresseinnahmen von **2,3 Mio. EUR pro Jahr**.

Lemcke (*Lemcke*, r+s 2007, 126, 127) weist zu Recht darauf hin, dass die direkte Inanspruchnahme des Kfz-HaftpflichtVR zu einer **gefährlichen Fallgrube** werden könne, die der Sozialversicherungsträger dadurch umgehen könne, dass er **nur gegen den Schädiger** vorgeht. *Müller/Matlach* (*Müller/Matlach*, zfs 2007, 366, 369) präzisieren das, indem sie darauf verweisen, dass zwar die Korrespondenz mit dem HaftpflichtVR geführt werden könne, aber immer penibel darauf zu achten sei, dass dieser **nur als Vertreter** des VN oder Mitversicherten belangt werde. Auch eine Anmeldung des Anspruchs beim HaftpflichtVR sei zu unterlassen, um nicht den „Vorwand“ für die Berechtigung zu einer negativen Feststellungsklage des Kfz-HaftpflichtVR gegen den Sozialversicherungsträger auszulösen, womit der Kfz-HaftpflichtVR die Rechtskrafterstreckung gegen den VN bzw. Mitversicherten gem. § 124 Abs. 1 VVG bewirken und damit eine Abweisung des Begehrens auch gegen diesen erreichen könne.

Meines Erachtens sollte sich der BGH bei nächstbietender Gelegenheit von der Entscheidung BGH, VersR 2003, 1121 vollkommen distanzieren. Der vom BGH in den beiden Entscheidungen gewiesene Weg ist nämlich eine **klassische Falle** für den **Sozialversicherungsträger** und dessen Anwalt, wenn sie die BGH-Judikatur nicht bis ins letzte Detail kennen (*Lemcke*, in: FS Wälder 2009, 179, 188: „**teufliche Falle**“; zur **möglichen Anwaltshaftung** *Huber*, HAVE 2009, 91, 99). Auf eine Anmeldung des Anspruchs beim gegnerischen Kfz-HaftpflichtVR und eine damit bewirkte weitergehende Hemmung der Verjährung gem. § 115 Abs. 2 S. 3 VVG muss verzichtet werden, um keine negative Fest-

stellungsklage zu „provozieren“. Schließlich sind damit nicht alle Fälle befriedigend zu lösen. Dass Sozialversicherungsträger und deren Anwälte Rechtsnachteile in Kauf nehmen müssen, wenn sie nicht aufpassen, wäre eher noch hinzunehmen. Man könnte sich damit beruhigen, dass es solche treffe, die **rechtlich versiert** sein sollten. Viel schwerer wiegen die damit nicht lösbaren Fälle, jedenfalls zum alten Recht:

- 22 Wenn bei **Möglichkeit** einer **Direktklage** der Geschädigte – oder auch sein Rechtsnachfolger – **allein** den **Schädiger** in Anspruch nimmt, nicht aber zugleich den Kfz-HaftpflichtVR, soll er bei **Zahlungsunfähigkeit** des Schädigers die **Prozesskosten nicht ersetzt** bekommen (BGHZ 69, 153 = BGH, NJW 1975, 495; OLG Düsseldorf, VersR 1976, 1162). Behauptet wird, dass der Geschädigte stets im wohlverstandenen eigenen Interesse handle, wenn er **alle Schuldner**, also VN, Mitversicherte und HaftpflichtVR, **gleichzeitig** belange (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 124Rn 5). Ich halte diese Entscheidung und die ihr folgende Literaturmeinung für falsch, weil es nicht angehen kann, dem Geschädigten zwei – im Prinzip gleichberechtigte – Wege der Rechtsdurchsetzung zu eröffnen, dann aber einen mit Kostenfolgen, nämlich der Nichtüberwälzbarkeit der Kosten auf den HaftpflichtVR selbst im Fall des Obsiegens gegen dessen VN, zu sanktionieren. Das ist jedenfalls dann unangemessen, wenn der HaftpflichtVR i.R.d. **Prozessmunterschaft** den Prozess geführt hat oder von der Erhebung der Klage gegen den VN oder Mitversicherten wenigstens verständigt wurde.
- 23 Bei einer solchen Unterlassung sehen die §§ 119 Abs. 2, 120 VVG die entsprechende Rechtsfolge ohnehin vor; aber eben nur bei **Unkenntnis** des **HaftpflichtVR** aus **Verschulden** des **geschädigten Dritten**. Nach der referierten BGH-Entscheidung steht aber der Geschädigte vor der Alternative des Verlustes der Prozesskosten oder der Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruchs, somit **zwischen Scylla und Charybdis**. Es trifft jedenfalls in diesem Fall **nicht** zu, dass die Geltendmachung ggü. allen möglichen Ersatzpflichtigen in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse liege. Nach der BGH-Rechtsprechung schaukelte er sich damit vielmehr sein **eigenes Grab**. Dieses Problem sollte man überwinden, wenn man diese Rechtsprechung an sich für falsch hält oder zumindest im konkreten Fall für nicht anwendbar.
- 24 Bei **krankem Deckungsverhältnis** hatte der Gesetzgeber im Einleitungssatz von § 3 PflVG angeordnet, dass die §§ 158c bis 158f VVG a.F. für die Pflichthaftpflichtversicherung nicht gelten. Das hatte zur Folge, dass der Geschädigte bei **krankem Deckungsverhältnis** nach einem rechtskräftigen Urteil gegen den VN nicht mehr dessen Deckungsanspruch pfänden und sich überweisen lassen, sondern nur noch den Kfz-HaftpflichtVR direkt belangen konnte. Wiederum führt die BGH-Rechtsprechung dazu, dass der SozialVR zwar gegen den **Kfz-HaftpflichtVR** vorgehen kann, bei diesem aber scheitert, weil der Anspruch wegen Ablauf der **10-Jahresfrist** verjährt ist oder er den Schädiger verklagen kann, bei dem er aber lediglich in dessen Privatvermögen die Zwangsvollstreckung betreiben kann, weil eine Pfändung des fiktiven Deckungsanspruchs nicht möglich ist; eine Wahl zwischen Not und Elend!
- 25 Dagegen wird man sogleich anführen, dass ein **Sozialversicherungsträger** bei **Leistungsfreiheit** des HaftpflichtVR ggü. dem VN ohnehin keinen Regressanspruch hat, weil ihm

ein solcher gegen den Kfz-HaftpflichtVR wegen der **Subsidiarität** von dessen Haftung gem. § 117 Abs. 3 S. 2 VVG nicht zusteht. Dem ist allerdings zu entgegen, dass dies für Regressgläubiger, die Leistungen aufgrund staatlicher Fürsorge zu erbringen haben, nicht gilt; und in BGH, VersR 2003, 1121 war der Regressgläubiger denn auch ein **Sozialhilfeträger**, mag es auch nicht um ein krankes Deckungsverhältnis gegangen sein.

Es ist durchaus einzuräumen, dass es sich dabei um einen **Ausnahmefall** handelt. Aber ein vom BGH gewiesener Weg muss sich auch bei diesem bewähren. Das ist nicht der Fall. Einzuräumen ist, dass das **neue VVG** eine – womöglich gar nicht beabsichtigte – **Änderung der Rechtslage** bewirkt hat. Die Sperrklausel des Einleitungssatzes des § 3 PflVG wurde in den Abschnitt zur Pflichthaftpflichtversicherung im VVG nicht übernommen, sodass der Geschädigte auch bei krankem Deckungsverhältnis sowohl den HaftpflichtVR gem. § 115 Abs. 1 S. 2 VVG direkt belangen oder gem. § 117 Abs. 1 VVG den Umweg über ein rechtskräftiges Urteil gegen den VN sowie die anschließende Pfändung und Überweisung gem. den §§ 829, 835 ZPO von dessen fiktivem Deckungsanspruch beschreiten kann.

Dessen ungeachtet sollte die rechtskräftige urteilsmäßigen Abweisung des Begehrens gegen den Kfz-HaftpflichtVR wegen Ablaufs der **10-jährigen Verjährungsfrist** des § 115 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VVG nicht zu einer Rechtskrafterstreckung auf den Anspruch des Geschädigten gegen den VN führen. Der Sozialversicherungsträger als Rechtsnachfolger des Geschädigten wandelt nämlich auf einem sehr **schmalen Grat**: Einerseits muss er den Kfz-HaftpflichtVR von dem Versicherungsfall **verständigen**, um bei der Pfändung des Deckungsanspruchs eine **Bindungswirkung** in Bezug auf den Haftpflichtanspruch zu bewirken; andererseits darf er diesen aber **keinesfalls direkt belangen**, weil er dann in die Verjährungsfalle tappt. Das wird womöglich nicht jedem Sachbearbeiter einer Regressabteilung eines Sozialversicherungsträgers ausreichend plausibel zu vermitteln sein (dazu *Lemcke*, in: FS Wälder 2009, 179, 189; BGH, VersR 2007, 371 = r+s 2007, 125 [*Lemcke*]). Erlaubt sei die Frage: Sind **alle** Sozialversicherungsträger mitsamt deren Anwälten so „clever“?

Dogmatisch sauber begründen lässt sich die Ausklammerung der Rechtskrafterstreckung bei rechtskräftig abweisender Entscheidung ggü. dem HaftpflichtVR damit, dass § 124 Abs. 1 VVG lediglich dazu dient, dass das Gericht die Haftungsfrage nach einer ersten rechtskräftigen Abweisung nicht abermals nach **demselben Sachverhalt** zu beurteilen hat. Und in Bezug auf die **unterschiedliche Verjährungsfrist** ist eben gerade **kein identischer Sachverhalt** gegeben, sodass die Rechtskrafterstreckung bei abweisendem Urteil gegen den HaftpflichtVR wegen Ablaufs der **10-Jahres-Frist** eben auch nicht greifen kann (für diese Lösung Sympathie bekundend, aber auch auf die Gegenargumente hinweisend *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 14, 16). Auch in Bezug auf die Abweisung des Begehrens ggü. dem HaftpflichtVR aus Gründen des **Deckungsverhältnisses** oder aus **prozessualen Gründen** kommt es für die Rechtskrafterstreckung auf die **Urteilsgründe** an.

4. Persönliche Dimension: Rechtskrafterstreckung zwischen welchen Personen

- 29 Nach dem Wortlaut des § 124 Abs. 1 VVG ist das Verhältnis der Rechtsbeziehung zwischen dem geschädigten **Dritten** und dem VN einerseits und dem geschädigten **Dritten** und dem **HaftpflichtVR** andererseits erfasst. Über den Wortlaut hinaus wird zu Recht auch das Verhältnis der Rechtsbeziehung zwischen dem geschädigten Dritten und dem **Mitversicherten** sowie dem geschädigten Dritten und dem für diesen einstandspflichtigen **HaftpflichtVR** einbezogen (Prölss/Martin/Knappmann, § 124 Rn 2).
- 30 Zu **keiner** Rechtskrafterstreckung kommt es aber, wenn der Geschädigte in der Kfz-Haftpflichtversicherung zunächst nur den **Lenker** – und dazu die Kfz-Haftpflichtversicherung – belangt, nicht aber den **Halter** oder umgekehrt (BGHZ 96, 18 = BGH, NJW 1986, 1610 = VersR 1986, 153; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2010, 326; OLG Bremen, VersR 1984, 1084; Lemcke, r+s 1993, 161; MAH-VersR/Schneider § 24 Rn 181; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 11). Das mag aus der Sicht der Versicherungswirtschaft ärgerlich sein, ergibt sich aber unmissverständlich aus dem Wortlaut (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 124 Rn 4). Das kann auch nicht anders sein, kann doch etwa die Mitverschuldensabwägung ggü. dem Halter anders – nämlich typischerweise geringer – ausfallen als ggü. dem Lenker (so in dem Sachverhalt BGH, VersR 1971, 611).
- 31 Folgerichtig ist es dann aber, dass Entsprechendes nicht nur gilt, wenn Halter und Lenker **zwei verschiedene Personen** sind, sondern auch dann, wenn Halter und Lenker – und dann häufig auch noch VN – in **einer Person** zusammenfallen und der Geschädigte sich nicht auf **alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen** stützt, sondern nur auf die Verschuldens- oder Gefährdungshaftung (OLG Saarbrücken, NJW-RR 2010, 326; Lemcke, in: FS Wälder, 2009, 179, 189 f.). Insoweit ist das Klagebegehren bzw. das Urteil auszulegen. Die Folge ist, dass es trotz abweisenden Urteils bzgl. eines Schädigers oder einer Anspruchsgrundlage zu keiner Rechtskrafterstreckung nach § 124 Abs. 1 VVG zugunsten des HaftpflichtVR wegen der jeweils anderen Anspruchsgrundlage oder des anderen Schädigers kommt, und zwar auch dann nicht, wenn der **HaftpflichtVR mitverklagt** ist. Insoweit geht es **nicht um denselben Sachverhalt**. Will der HaftpflichtVR die Akte schließen, könnte eine **negative Feststellungsklage** in Betracht kommen. Das will aus seiner Sicht aber wohl überlegt sein, ist es doch meist nicht die Intention des HaftpflichtVR, schlafende Hunde zu wecken (skeptisch bezüglich des Rechtsschutzinteresses des Kfz-HaftpflichtVRs Lemcke, in: FS Wälder, 2009, 179, 189).
- 32 Nur wenn der Geschädigte gegen den VN – und soweit Mitversicherte vorhanden sind auch gegen diese – Klage erhebt und ein **rechtskräftiges abweisendes Urteil** wegen **jeder erhobenen Anspruchsgrundlage** ergeht, führt dies zu einer **Rechtskrafterstreckung** zugunsten des HaftpflichtVR (so BGH, VersR 1981, 1156: zunächst Verklagung von Halter, Fahrer und HaftpflichtVR; nach Abweisung Berufung nur gegen abweisendes Urteil ggü. HaftpflichtVR, sodass Abweisung gegen Halter und Lenker rechtskräftig geworden sind). Bei **Personenidentität** wird im Zweifel (aber nur dann!) anzunehmen sein, dass der Geschädigte **alle möglichen Ansprüche** in Bezug auf **alle in Betracht kommenden An-**

spruchsgrundlagen geltend machen will (Prölss/Martin/Knappmann, § 124 Rn 2 ff., 8; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 24).

Das gilt auch vice versa, wenn der Geschädigte den HaftpflichtVR verklagt und sein Begehren auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen stützt (MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 9: Das im Zweifel anzunehmen), wobei zu beachten ist, dass die Haftung von Halter und Lenker unterschiedlich ausfallen kann, sei es wegen der **Gewichtung des Mitverschuldens**, sei es wegen der nach § 12 StVG betragsbeschränkten Haftung des Halters (zur unterschiedlichen Tenorierung der Urteile gegen Halter, Lenker und Kfz-HaftpflichtVR unter Berücksichtigung von betragsbeschränkter Haftung, betraglich unbegrenzter Haftung sowie auf die Versicherungssumme begrenzter Haftung Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange, AKB § 124 Rn 2). Einzuräumen ist, dass die **Rechtskrafterstreckung** strikt zwischen Person und Anspruchsgrundlage trennt, während die Reichweite der **Hemmung der Verjährung** gem. § 115 Abs. 2 S. 3 VVG nach einem viel großzügigeren Maßstab beurteilt wird; insoweit genügt die Schadensmeldung als solche. Zu beachten ist indes, dass der Präzisionsmaßstab zu Recht unterschiedlich beurteilt wird, je nach dem, ob eine **erstmalige Schadensmeldung** erfolgt oder ob ein solcher Anspruch gerichtlich geltend gemacht und darüber ein **rechtskräftiges Urteil** gefällt wird.

5. Zeitliche Dimension: Abfolge der Prozesse

a) Priorität des abweisenden Urteils oder Gleichzeitigkeit

Der vom **Gesetzgeber** vorgesehene **Prototyp** ist der Ablauf von **zwei getrennten Prozessen**, bei denen in einem ein rechtskräftiges abweisendes Urteil ergeht. Dieses frühere Urteil bewirkt dann für den noch schwebenden Prozess, dass auch in diesem **unabhängig vom Sach- und Streitstand** ebenfalls eine Abweisung zu erfolgen hat (BGH VersR 1981, 1158; Weber, VersR 1985, 1108; Prölss/Martin/Knappmann, § 124 Rn 3).

Sind zwei Ansprüche in **letzter Instanz** vom **BGH** zu beurteilen, erwächst die Abweisung eines Begehrens sogleich in Rechtskraft, weil gegen eine Entscheidung des obersten Gerichts kein Rechtsmittel zulässig ist. Das **jeweils andere Begehren** ist dann unabhängig vom Sach- und Rechtsstand **abzuweisen** (BGH, VersR 1981, 1158; BGHZ 71, 339 = BGH, VersR 1978, 862; Reiff, VersR 1990, 113, 116 f.; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 124 Rn 8). Diese Rechtsfolge wird auch bei **nicht anfechtbaren abweisenden Urteilen der Tatgerichte** angenommen (OLG Köln, r+s 1996, 176; OLG Köln, VersR 1992, 1275; OLG Karlsruhe, VersR 1991, 539; OLG, Karlsruhe, VersR 1982, 860; OLG Brandenburg, VersR 2009, 1352; Lemcke, r+s 1993, 161; Prölss/Martin/Knappmann, § 124 Rn 3 ff.). Lemcke (Lemcke, VersR 1995, 989, 990) weist darauf hin, dass in der Berufungsinstanz in fast allen Fällen die Urteile sogleich unanfechtbar werden. Möglicherweise ist das seit der ZPO-Reform nun anders.

Große Bedeutung hat die Rechtskrafterstreckung bei **zunächst nicht rechtskräftigen Entscheidungen**. Hat der Geschädigte den VN und den HaftpflichtVR verklagt, dann muss er bei Abweisung bzw. Teilabweisung gegen **beide Beklagte** Rechtsmittel einlegen. Kommt

der Anwalt des Geschädigten auf die Idee, etwa aus Kostengründen bloß die Abweisung gegen einen der Solidarschuldner zu bekämpfen, begeht er dabei einen **Kunstfehler**. Der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen der mehreren Solidarschuldner (BGH VersR 1981, 1156; OLG Schleswig, VersR 2003, 588; OLG Stuttgart, VersR 1979, 562; *Haarmann*, VersR 1989, 683; *Lemcke*, r+s 1993, 161) oder die Rücknahme eines Rechtsmittels gegen diesen (Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 5) bewirkt nämlich, dass die ggü. diesem Solidarschuldner ausgesprochene Abweisung rechtskräftig wird mit der Folge, dass auch das Begehren gegen den anderen – unabhängig von der sachlichen Berechtigung und Beweisbarkeit – wegen § 124 Abs. 1 VVG abzuweisen ist (MAH-VersR/*Schneider*, § 24 Rn 181 f.). Wegen dieser Rechtsfolge wird im Zweifel angenommen, dass sich ein Rechtsmittel immer gegen alle Beklagten richtet (OLG Hamm BeckRS 2015, 12661).

37 Gerade in solchen Fällen ist bedeutsam, dass die **Rechtskrafterstreckung** lediglich wegen der **identischen Anspruchsgrundlagen** wirkt. Verfolgt der Geschädigte nach einer Abweisung seines Klagebegehrens in 1. Instanz den Prozess gegen den **Lenker** in 2. Instanz nicht mehr weiter, weil er nach dem nunmehrigen Verfahrensstand keine Chance sieht, dessen Verschulden nachzuweisen, hat das keine Auswirkungen auf den Anspruch gegen den HaftpflichtVR aus der **Halterhaftung**.

38 Dass der endgültige Ausgang von dem **Zufall** abhängig ist, ggü. welchem der beiden Solidarschuldner früher Entscheidungsreife eintritt, ist nach Ansicht von *Dunz* (*Dunz*, Anm. zu LM, § 282 ZPO Nr. 12) „in erster Linie einer nun eben **nicht bis ins letzte durchdachten gesetzlichen Regelung anzulasten**“. Der vom Gericht aufgestellte Zeitplan, in der die einzelnen Parteienanträge behandelt werden, kann so von ausschlaggebender Bedeutung sein.

b) Abweisendes Urteil gegen den Haftpflichtversicherer nach stattgebendem Urteil gegen den Versicherungsnehmer

39 Zur Rechtskrafterstreckung des abweisenden rechtskräftigen Urteils auf den jeweils anderen Solidarschuldner kommt es, wenn dieses **zeitlich früher** als ein – möglicherweise – stattgebendes Urteil ergangen und rechtskräftig geworden ist oder **allenfalls gleichzeitig** zu fällen wäre. Das bedeutet, dass bei einem **vorangehenden stattgebenden rechtskräftigen Urteil** ein nachfolgendes abweisendes **keine Rechtskrafterstreckung** zu bewirken vermag (BGH, VersR 1985, 849; *Hoegen*, VersR 1978, 1092; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 124 Rn 7; Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 4). Wie das Urteil zustande gekommen ist, ob es nach **kontradiktorischem Verfahren** oder **bloßer Säumnis** des Beklagten gefällt wurde, spielt für das Bestehen der Rechtskraft und die in § 124 Abs. 1 VVG daran geknüpften Rechtsfolgen keine Rolle (**a.A.** Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 6: für den Vorzug eines kontradiktorisch erlangten Urteil ggü. einem Versäumnisurteil in gewissen Fällen; das ist aber meines Erachtens unvereinbar mit den Grundsätzen des Prozessrechts). Prozessual kommt zur Abhilfe eine Aussetzung gem. § 148 ZPO (*Armbrüster*, r+s 2010, 441, 455) oder eine Prozessverbindung gem. § 147 ZPO (bei mehreren

anhängigen Prozessen in gleicher Instanz beim selben Gericht; MüKo/*Schneider*, § 124 VVG Rn 15: die schlechtere Wahl) in Betracht. Das liegt aber im richterlichen Ermessen.

Das vorangehende **stattgebende**, das typischerweise gegen den VN ergeht, und das anschließende **abweisende** Urteil, das der **HaftpflichtVR** erlangt, stehen nebeneinander. Es stellt sich die Frage, wie dieses **Spannungsverhältnis** aufzulösen ist, ob also einem der beiden Urteile ein Vorrang einzuräumen ist. Letzteres ist nicht der Fall. Wegen der versagten Rechtskrafterstreckung führt das spätere abweisende Urteil insb. zu **keiner Korrektur** des vorangehenden stattgebenden Urteils (OLG Köln, VersR 1991, 654; BGH, VersR 2012, 434 = zfs 2012, 325 [*Diehl*]; *Hoegen*, VersR 1978, 1082; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 124 Rn 2). Vielmehr stellt sich in solchen Fällen die Frage der **Bindungswirkung**. Es geht dabei um die Frage, ob ungeachtet der Abweisung der Direktklage gegen den HaftpflichtVR der Geschädigte aufgrund des Urteils gegen den VN oder Mitversicherten den **jeweiligen Deckungsanspruch pfänden und sich überweisen lassen** kann.

Das wird jedenfalls dann bejaht, wenn der HaftpflichtVR im Wege der **Prozessmumschaft** den Prozess für den VN oder Mitversicherten geführt hat (*Reiff*, VersR 1990, 113, 124). Das muss aber auch dann gelten, wenn der HaftpflichtVR eine Schadensmeldung erhalten hat und sich – aus freien Stücken – **nicht am Haftpflichtprozess beteiligt** hat. Dann muss er die Feststellung des Haftpflichtanspruchs gegen sich gelten lassen und kann seine Inanspruchnahme nur noch mit Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis bekämpfen. Wenn solche nicht bestehen oder nicht beweisbar sind, muss der HaftpflichtVR die Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs des VN gegen ihn durch den geschädigten Dritten hinnehmen (OLG Köln, VersR 1991, 654 *Lemcke*, r+s 1993, 161).

So mancher Geschädigte hat sich nach einem **rechtskräftigen Urteil** gegen den VN darauf besonnen, dieses Urteil in der Weise zu verwerten, dass er dann im Wege der **Direktklage** gegen den **HaftpflichtVR** vorgegangen ist (so der Sachverhalt in BGH, VersR 1971, 611). Bei einer solchen Vorgangsweise kommt dem gegen den VN erlangten rechtskräftigen Urteil **keine Bindungswirkung** zu (*Denck*, VersR 1980, 704, 705). Vielmehr kann der HaftpflichtVR sämtliche Einwendungen zu Grund und Umfang des Anspruchs erheben, etwa ein **Mitverschulden** des Geschädigten. Bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** bestand in solchen Fällen die **missliche Situation**, dass der Geschädigte bei alleiniger Verklagung des VN und Erlangung eines rechtskräftigen Urteils gegen diesen bei einem kranken Deckungsverhältnis nur dann Befriedigung seines Schadensersatzanspruchs erlangen konnte, wenn der VN ausreichend der **Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen** hatte. Nach dem Einleitungssatz von § 3 PflVG war ihm nämlich in einem solchen Fall eine Pfändung und Überweisung des fiktiven Deckungsanspruchs gem. den §§ 829, 835 f ZPO versagt (BGHZ 69, 153 = BGH, NJW 1975, 495; *Hoegen*, VersR 1978, 1082, 1083; *Höfle*, r+s 2002, 397, 399).

Hoegen (*Hoegen*, VersR 1978, 1082, 1083) hat deshalb erwogen, dass eine Berufung des HaftpflichtVR auf die bei der Direktklage erhobenen Einwendungen **treuwidrig** sein könnte, wenn er im Wege der Prozessmumschaft am Haftpflichtprozess für den VN einen Anwalt gestellt und diesem ggü. weisungsbefugt war. Die Berufung auf **Treu und Glauben** gem. § 242 BGB ist freilich ein Instrument, mit dem man **sparsam** umgehen sollte. Immer-

hin kann der HaftpflichtVR auf ein nachfolgendes abweisendes Urteil gegen ihn verweisen. Dass der Geschädigte durch ein gleichzeitiges Verklagen des HaftpflichtVR nicht in diese Lage gekommen wäre, wirkt weniger schwer. Die Frage kann aber nach neuem Recht dahingestellt bleiben, weil der Geschädigte auch bei gesetzlicher Einräumung einer Direktklage den **konventionellen Weg** der Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs nach Erlangung eines rechtskräftigen Urteils beschreiten kann, sodass ein nachfolgendes abweisendes rechtskräftiges Urteil gegen den HaftpflichtVR ihm nicht mehr den Weg der Durchsetzung des Anspruchs gegen diesen versperrt.

6. Rechtsbehelfe bei – vermeintlicher – Unfallmanipulation

a) Nachteile bei Feststehen der Haftpflicht – Bindungswirkung des Urteils im Haftpflichtprozess für den Deckungsprozess

- 44 Ein rechtskräftiges **abweisendes** Urteil über ein Begehren des Geschädigten gegen den HaftpflichtVR entfaltet nur dann Rechtskraft im Verhältnis zum Begehren des Geschädigten gegen den VN, wenn es **zeitlich vor** oder bei sofortiger Rechtskraft **gleichzeitig** mit dem ansonsten zu fällenden Urteil ergeht (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 29). Kommt es aber zu einem **zeitlich früheren stattgebenden Urteil** des Geschädigten gegen den VN, besteht für den HaftpflichtVR folgende Gefahr: Er hat „seinen“ Direktprozess zwar gewonnen, muss aber hinnehmen, dass der Geschädigte den Deckungsanspruch des VN pfändet und sich überweisen lässt (die Gefahr gegenläufiger Urteile gering einschätzend *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 5 ff.). Wenn der HaftpflichtVR an die Feststellungen des Haftpflichtprozesses zwischen Geschädigtem und VN gebunden ist, kann er bei Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs des VN gegen ihn durch den Geschädigten **nur** noch **Einwendungen** aus dem **Deckungsverhältnis** erheben, die er auch ggü. dem VN hätte (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 8).
- 45 Für den HaftpflichtVR besteht die Gefahr unberechtigter Inanspruchnahme v.a. bei **Kollision**, dem Zusammenspiel von Geschädigtem und Schädiger, dem VN des HaftpflichtVR. Die **Beweislast für den HaftpflichtVR** ist im **Deckungsprozess** viel ungünstiger als im Haftpflichtprozess (*Bayer*, NVersZ 1998, 9; *Lemcke*, r+s 1993, 161, 162; *Lemcke*, VersR 1995, 989, 992; *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 8; *Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange*, AKB § 124 Rn 7). Im **Haftpflichtprozess** hat der **Geschädigte** die **Beweislast** für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs. Im **Deckungsprozess** ist der **HaftpflichtVR** **beweisbelastet**, etwa für die Behauptung, dass gar **kein Unfall stattgefunden** habe oder ein solcher **verabredet** war, um Vorschäden zu kaschieren oder einem Geschädigten aus einer fiktiven Abrechnung Vorteile zuzuschauen. Es ist daher zu klären, unter welchen Voraussetzungen der HaftpflichtVR an das Haftpflichturteil des Prozesses zwischen dem Geschädigten und dem VN gebunden ist. Soweit eine solche Bindung eintreten würde, muss er unter allen Umständen danach trachten, ein **stattgebendes Urteil** gegen den VN im **Haftpflichtprozess** zu verhindern.
- 46 Eine Bindung an das Haftpflichturteil ist jedenfalls dann gegeben, wenn der HaftpflichtVR am Haftpflichtprozess zwischen dem Geschädigten und dem VN i.R.d. **Prozessmunt-**

schaft, also durch Stellung eines seinen Weisungen unterworfenen Anwalts, beteiligt war (*Reiff*, VersR 1990, 113, 120). Aber auch wenn der HaftpflichtVR nach Meldung des Versicherungsfalls aus freien Stücken seine **Eintrittspflicht ablehnt**, weil etwa seiner Ansicht nach ein Risikoausschluss wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls gem. § 103 VVG oder eine Verabredung oder gar kein Unfall vorlag, kann es zu einer Bindungswirkung kommen, dann nämlich, wenn im Haftpflichtprozess festgestellt wird, dass das Verhalten des VN **nicht vorsätzlich**, sondern bloß **fahrlässig** war bzw. die Kausalität des Verhaltens des VN für den eingetretenen Schaden bejaht wird (OLG Köln, VersR 1991, 654; OLG Hamm, VersR 1987, 88; *Reiff*, VersR 1990, 113, 123).

Gottwald/Adolphsen (*Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129, 131) beschreiben die Rolle des HaftpflichtVR als die eines **Streitverkündungsempfängers**. Der HaftpflichtVR ist daher gut beraten, sich am Haftpflichtprozess auch in solchen Fällen durch Stellung eines Anwalts zu beteiligen, um derartige Kalamitäten nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine Ablehnung der Deckungspflicht vor Beginn des Haftpflichtprozesses des Dritten gegen den VN führt darüber hinaus dazu, dass den VN keine Obliegenheiten mehr treffen (*Höfle*, r+s 2002, 401; *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 10).

Nur dann, wenn dem HaftpflichtVR **mangels Benachrichtigung** vom Versicherungsfall eine Teilnahme am Haftpflichtprozess nicht möglich war, wird eine Bindungswirkung abgelehnt, weil ansonsten ein Verstoß gegen das **Gebot des rechtlichen Gehörs** vorliegen würde (*Denck*, VersR 1980, 704, 707; *Reiff*, VersR 1990, 113, 122 m.w.N. zur Gegenmeinung; *Lemcke*, r+s 1993, 161, 162; *Liebscher*, NZV 1994, 215, 217). In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** wird es dem **geschädigten Dritten** immer möglich sein, über den **Fernruf der AutoVR** bei Kenntnis des Halters oder des Autokennzeichens den Kfz-HaftpflichtVR mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Für Anwälte und Steuerberater gilt nunmehr Entsprechendes (dazu sogleich Rdn 49). Eine Versagung der Bindungswirkung bei unterlassener Anzeige ist daher folgerichtig.

Bei anderen Pflichthaftpflichtversicherungen war die **Ermittlung des einstandspflichtigen HaftpflichtVR** mit oft **unübersehbaren Schwierigkeiten** für den geschädigten Dritten verbunden (KG, VersR 2008, 69: vorangehende vergebliche Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer, sodass keine Sanktion nach den §§ 119 Abs. 2, 120 VVG). Das sollte sich aber in Bezug auf Anwälte und Steuerberater inzwischen geändert haben (BGH, NJW 2013, 234 = DStR 2013, 431 [*Weber*] sowie Näheres dazu bei § 120 Rdn 16), nicht aber für Notare (KG, BeckRS 2014, 07545). Insoweit könnte erwogen werden, durch Sanktionierung mit der Bindungswirkung an das zwischen Geschädigtem und VN ergangenen Haftpflichturteil für den HaftpflichtVR einen **Anreiz zur Transparenz** seiner Einstandspflicht zu schaffen, indem er zusammen mit den anderen HaftpflichtVR, die eine solche Pflichthaftpflichtversicherung anbieten, für einen der Kfz-HaftpflichtVR entsprechenden Zentralruf sorgt. Eine solche Maßnahme wäre nur dann entbehrlich, wenn eine **Auskunftspflicht der Standesvertretung** gegeben wäre oder der Stelle, der der Abschluss oder die Beendigung der Pflichthaftpflichtversicherung anzuzeigen ist, wie das nun bei den Anwälten und Steuerberatern der Fall ist.

50 Es ist aber mit *Lemcke* (*Lemcke*, VersR 1995, 989, 992) durchaus erwägenswert, die **Bindungswirkung** insoweit einzuschränken, als der HaftpflichtVR trotz Kenntnis vom Versicherungsfall und Beteiligung am Haftpflichtprozess bei Unfallmanipulation ein stattgebendes Urteil gegen den VN wegen **prozessualer Beschränktheiten** seiner Eingriffsmöglichkeit nicht verhindern kann. Prozessuale Beschränktheiten dürfen kein Vehikel sein, um Betrügern die Inanspruchnahme von unberechtigten Versicherungsleistungen zu ermöglichen.

b) Möglichkeiten des Haftpflichtversicherers

51 Sofern der HaftpflichtVR dem VN i.R.d. Prozessmundschaft einen Anwalt beistellt, der seinen Weisungen unterliegt, besteht **keine Gefahr des Erlasses eines stattgebenden Versäumnisurteils gegen den VN** (*Reiff*, VersR 1990, 113, 115). Wenn der VN aber ein **Geständnis** gem. 288 ZPO abgibt oder den Anspruch nach § 307 ZPO **anerkennt**, kommt es zu widersprüchlichen Weisungen an den Anwalt. Der HaftpflichtVR wäre in solchen Fällen wegen der Unvereinbarkeit eines solchen Mandats aus anwaltlicher Sicht verpflichtet, dem VN einen **Anwalt** beizustellen, der **nur dessen Weisungen** unterliegt (*Freyberger*, VersR 1981, 842); und darüber hinaus müsste er einen bestellen, der Weisungen des HaftpflichtVR unterworfen ist. Die Betrauung von **zwei Anwälten** ist aber mit **erheblichen Kosten** verbunden.

52 Der HaftpflichtVR geht daher häufig so vor, dass er dem Verfahren als Streithelfer beitrifft und den gleichen Anwalt, der ihn als Beklagten i.R.d. Direktklage vertritt, mit der Wahrnehmung der Befugnisse als Streithelfer des beklagten VN betraut (*Lemcke*, r+s 1993, 161, 162; *Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129; elegante Lösung). Ein solcher Beitritt als Streithelfer nach § 67 ZPO ist wegen des Interesses an der **Abwendung der Bindungswirkung** eines stattgebenden Urteils gegeben (*Höher*, VersR 1993, 1095; *MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 14) und soll den Erlass eines solchen – insb. eines Versäumnisurteils – verhindern, um damit einen **manipulierten Deckungsanspruch** abzuwenden (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 6; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 33; *Diehl*, zfs 2012, 327: Der VN ist dann freilich nicht mehr „Herr im Haus“). Der VR darf dabei seine eigenen Interessen wahrnehmen (BGH, VersR 2012, 434 = zfs 2012, 325 [*Diehl*]). Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe steht dem VN bzw. Mitversicherten dann nicht zu (*MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 16).

53 Der beitretende HaftpflichtVR ist ein **einfacher, kein notwendiger oder streitgenössischer Streithelfer** gem. § 62 ZPO; es besteht daher zu jedem Streitgenossen ein gesondertes Prozessrechtsverhältnis (BGH, VersR 2012, 434 = zfs 2012, 325 [*Diehl*]; BGH, VersR 2010, 1444 = NJW-RR 2010, 1725; BGH, VersR 2008, 485 = NJW-RR 2008, 803; BGH, VersR 2005, 1087 = r+s 2005, 397 [*Lemcke*]; BGH, VersR 2003, 1121; BGH, VersR 1981, 1156 und 1158; BGHZ 71, 339 = BGH, VersR 1978, 862; BGHZ 63, 51 = BGH, VersR 1974, 1117; *Denck*, VersR 1980, 704, 710; *Reiff*, VersR 1990, 113, 114; *Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129; *Bayer*, NVersZ 1998, 9; *Höfle*, r+s 2002, 397, 401; *Armbrüster*, r+s 2010, 441, 455; *Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 6; *Prölls/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 5; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 9; *MüKo/Schneider*, § 124 VVG

Rn 13; offen lassend freilich BGH, VersR 1993, 625; umfassend dazu *H. Roth*, in: FS E. Lorenz, 2014, S. 407 ff.). Ein einfacher Streithelfer hat indes nur **begrenzte Befugnisse**:

Das Geständnis eines Streitgenossen wirkt nicht für den anderen. Die Prozesse können ein **unterschiedliches Schicksal** haben. Es ist ein **Teilurteil** gem. § 301 ZPO nur gegen einen der Solidarschuldner möglich, auch in Form eines Versäumnisurteils. Denkbar ist, dass nur im Verfahren gegen eine Partei eine **weitere Beweisaufnahme** erforderlich ist, nicht aber gegen die andere. Einfache Streitgenossen können deshalb unterschiedlich vortragen (*Lemcke*, r+s 1993, 161). Jeder kann selbstständig anerkennen, verzichten, einen Vergleich schließen oder ein Rechtsmittel einlegen. Es kann auch nur einer der Streitgenossen ein Rechtsmittel einlegen (BGHZ 63, 51 = BGH, VersR 1974, 1117; *Liebscher*, NZV 1994, 215, 216). Die Folge ist allerdings auch, dass der Prozess selbst bei **Insolvenz** des VN gegen den HaftpflichtVR fortgesetzt werden kann (OLG Düsseldorf, VersR 1974, 229; *Denck*, VersR 1980, 704, 709). Ein rechtskräftiges abweisendes Urteil gegen einen Streitgenossen, typischerweise den VR, führt dazu, dass gegen den anderen Solidarschuldner, typischerweise den VN oder Mitversicherten, kein Versäumnisurteil mehr ergehen kann (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 30).

Solange sich der **beklagte VN passiv** verhält, was die typische Verhaltensweise sein soll (*Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129), sind die **Befugnisse des einfachen Streithelfers ausreichend** (*Freyberger*, NZV 1992, 391, 393). Bei Säumnis des Beklagten kann ein einfacher Streithelfer durch entsprechenden Antrag den Erlass eines Versäumnisurteils gegen den VN verhindern (OLG Köln, r+s 1991, 220). Schaltet sich der beklagte VN oder der diesen vertretende Anwalt aber aktiv in den Prozess ein, haben **dessen Erklärungen Vorrang** und ein entgegenstehender Vortrag des Streithelfers ist gem. § 67 Hs. 2 ZPO unbeachtlich (*Freyberger*, NZV 1992, 391, 393; *Lemcke*, r+s 1993, 161, 162; *Lemcke*, r+s 1994, 212; *Liebscher*, NZV 1994, 215, 217; *Gottwald/Adolphsen*, NZV 1995, 129, 130). Bestünde eine notwendige Streitgenossenschaft, könnte der Streithelfer einem Anerkenntnis des VN widersprechen mit der Folge, dass das unwirksam bzw. nach § 286 ZPO frei zu würdigen wäre (*Lemcke*, VersR 1995, 989). Dass bloß eine **einfache Streitgenossenschaft** gegeben ist, bezeichnet *Reiff* (*Reiff*, VersR 1990, 113, 117) allenfalls als **rechtspolitischen Fehler**, stelle aber **keine Lücke** dar.

Bei Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren kommt es zwar zu einer Bindungswirkung zu Lasten des VN bzw. Mitversicherten selbst, auch wenn lediglich ein Grundurteil ergeht (OLG Karlsruhe, NJOZ 2012, 81 = MDR 2011, 979: Festlegung des Mitverschuldensanteils selbst bei einem Schmerzensgeldanspruch, bei dem keine quotate Kürzung erfolgt), aber zu **keiner Bindungswirkung zu Lasten des HaftpflichtVR** (BGH, NJW 2013, 1163 = zfs 2013, 267 [*Diehl*] = BGH jurisPR-VerkR 7/2013 Anm. 1 [*Jahnke*]; dazu *Foerster*, JZ 2013, 114 ff.; *Höher/Mergner*, NZV 2013, 373 ff.); und das aus mehreren Gründen: Der VR hat anders als in einem Haftpflichtprozess keine Möglichkeit, den Prozess für den VN bzw. Mitversicherten zu führen; er kann nicht als Streithelfer beitreten; zudem kann **im Adhäsionsverfahren kein abweisendes Urteil** ergehen; für den Fall der Abweisung verweist das Strafgericht nach § 406 Abs. 1 S. 3 StPO an das Zivilgericht, wo

der Anspruch nach § 406 Abs. 3 S. 3 StPO weiter verfolgt werden kann (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 10).

Eine fehlende Bindungswirkung ist erst recht gegeben, wenn der Geschädigte nach einem stattgebenden Urteil im Adhäsionsverfahren sodann den VR verklagt, weil insoweit **keine Personenidentität** gegeben ist (*Foerster*, JZ 2013, 1143, 1145). Bedeutsam ist auch, dass eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts im Adhäsionsverfahren **keine Bindungswirkung** hat, sodass sich der VR immer noch auf § 103 VVG (Risikoausschluss wegen Vorsatz) berufen kann (so in BGH, NJW 2013, 1163; zustimmend *Höher/Mergner*, NZV 2013, 373). Wegen all dieser Unwägbarkeiten und der Gefahr, dass Strafgerichte mit zivilrechtlichen Spezialfragen nicht ausreichend vertraut sind, erfolgt trotz gewisser Vorzüge (z.B. kein Anwaltszwang, Amtsermittlungsgrundsatz) eine Geltendmachung von Ansprüchen im Adhäsionsverfahren selten und wird davon auch abgeraten (*Diehl*, zfs 2013, 270 f.; *Höher/Mergner*, NZV 2013, 373 f., 375; *Gutt/Krenberger*, zfs 2015, 489 ff).

c) Ermessen des Gerichts

- 57 Wenn ein **abweisendes Urteil gegen den HaftpflichtVR spruchreif** ist, das vom BGH erlassen wird und deshalb sogleich rechtskräftig ist oder von einem Tatgericht ergeht und Rechtskraft deshalb erlangt, weil dagegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, darf ein stattgebendes Urteil gegen den VN nicht erlassen werden, selbst wenn dieser ein **Geständnis** oder **Anerkenntnis** abgegeben hat (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 3).
- 58 Es wird die Ansicht vertreten, dass trotz Spruchreife eines stattgebenden Urteils gegen den VN das Gericht mit dem Erlass eines solchen solange zuwarten kann bzw. soll, wie ein **abweisendes Urteil gegen den HaftpflichtVR** noch möglich ist, oder dass bis zur Rechtskraft des abweisenden Urteils gegen den HaftpflichtVR gem. § 148 ZPO eine **Aussetzung** erfolgen soll (OLG Celle, VersR 1988, 1286), weil die **Zufälligkeit** der **zeitlichen Abfolge** nicht die gesetzlich vorgesehene Rechtskrafterstreckung unterlaufen soll (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 5). Da eine **Vorgreiflichkeit nicht** gegeben ist, wird **diese Ansicht überwiegend abgelehnt** (OLG Karlsruhe, VersR 1991, 539 und 1369; *Reiff*, VersR 1990, 113, 116 f.; *Lemcke*, r+s 1993, 161, 164; *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 7). *Lemcke* (*Lemcke*, VersR 1995, 989, 990) empfiehlt deshalb dem HaftpflichtVR, das Verfahren des Geschädigten gegen den VN so lange in der Schwebe zu halten, bis Entscheidungsreife für ein abweisendes Urteil gegen den HaftpflichtVR gegeben ist.
- 59 Zu beachten ist allerdings, dass nicht jedes **Anerkenntnis** nach § 307 ZPO oder **Geständnis** des VN gem. § 288 ZPO notwendigerweise zu einem stattgebenden Urteil führt (*Reiff*, VersR 1990, 113, 116 f.; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 26; *MüKo/Schneider*, § 124 VVG Rn 14; OLG Karlsruhe, r+s 2010, 254: Unbeachtlichkeit eines Anerkenntnisses wegen Betrugs, dieses ist als sittenwidrig anzusehen; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2010, 326: Nicht bei offenkundiger Unwahrheit des Geständnisses und auch nicht bei betrügerischem Zusammenwirken mit dem geschädigten Dritten zum Nachteil der Haftpflichtversicherung). Zwar ist der beklagte VN berechtigt, eine solche Erklärung selbst dann abzugeben, wenn er weiß, dass dies **nicht** der **Wahrheit** entspricht (*Beckmann*, in: Bruck/Möller,

§ 124 Rn 32). Die Grenze ist aber dann erreicht, wenn damit ein **Betrug** zulasten eines Dritten bewirkt wird (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 124 Rn 7).

In einer **non-liquet**-Situation, ob ein Unfall überhaupt stattgefunden hat oder ein fingierter Unfall-zulasten des HaftpflichtVR vorliegt, ist zu beachten, dass den **Geschädigten** die **Beweislast** für das Vorliegen sämtlicher anspruchsbegründender Elemente trifft, sodass Verdachtsmomente i.R.d. Beweiswürdigung auch i.R.d. Haftpflichtprozesses zwischen Geschädigtem und VN, namentlich bei Erlass eines Versäumnisurteils, zu beachten sind und nicht erst im Deckungsprozess eine Rolle spielen (BGH, VersR 1981, 1156; *Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 3; **a.A.** OLG Oldenburg, VersR 1993, 1094).

Es gelten wegen des Bestehens einer **action directe**, die auch versicherungsvertragliche Elemente enthält, **keine anderen Beweislastregeln** als bei jedem anderen deliktischen Schadensersatzanspruch (BGHZ 71, 339 = BGH, VersR 1978, 862). Während nämlich im Haftpflichtprozess die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Schadensersatzprozesses beim Geschädigten liegt, trifft im Deckungsprozess den HaftpflichtVR die Beweislast für das Vorliegen einer Absprache zu seinen Lasten, einen Beweis, den er häufig nicht führen kann.

II. Regelung für das kranke Deckungsverhältnis (§ 124 Abs. 2 VVG)

Während es nur bei einem **rechtskräftigen abweisenden Urteil** ggü. dem jeweils anderen Solidarschuldner zu einer Rechtskrafterstreckung nach § 124 Abs. 1 VVG kommt, ordnet der Gesetzgeber bei einer den Anspruch des Dritten **bejahenden Entscheidung** Gegenteiliigen an. Eine solche wirkt nur zulasten des VN oder Mitversicherten, nicht aber des HaftpflichtVR. Insoweit kommt es auch nicht auf ein rechtskräftiges Urteil an. Vielmehr führen auch ein im Eilverfahren ergangenes Urteil (§§ 916 ff. ZPO), ein Anerkenntnis oder ein Vergleich, im Ergebnis also **jede außergerichtliche Einigung**, zu einer **Bindungswirkung** zulasten des VN. Bedeutsam ist das beim **kranke Deckungsverhältnis**, bei dem zwar der HaftpflichtVR dem geschädigten Dritten leistungspflichtig ist, den wirtschaftlichen Nachteil aber auf den VN überwälzen kann. Der VN soll sich gegen die zwischen dem geschädigten Dritten und dem HaftpflichtVR erzielte Einigung nur zur Wehr setzen können, wenn er dem HaftpflichtVR eine **schuldhaft Pflichtenverletzung** nachweisen kann.

Die **gesetzgeberische Wertentscheidung** ist **hinzunehmen**. Bedenken dagegen verbleiben indes (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 124 Rn 14 unter Hinweis auf *Ebel*, VersR 1980, 158, der die Norm für verfassungswidrig hält; wenig überzeugend, vielmehr rabulistisch *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 39: Belastung ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Vergleichsvertrag, sondern aus der gesetzlichen Anordnung der Rechtskraftersetzung, schlussendlich aber ebenfalls kritisch: Wenn „Rechtsschutzmöglichkeit“ des VN faktisch nicht wirken würde, angebracht, die Regelung zu überdenken). Wird bei einem stattgebenden Urteil des Geschädigten gegen den VN die Bindungswirkung zulasten des HaftpflichtVR mit dem Argument des Verstoßes gegen das **rechtliche Gehör** verneint, weil er keine Möglichkeit der Teilnahme am Prozess gehabt habe, setzt sich der Gesetzeswortlaut im umgekehrten Verhältnis kühn darüber hinweg, als ob das **verfassungsrechtlich einge-**

räumte Recht gem. Art. 103 Abs. 1 GG nur in einer Richtung gelten würde (Bedenken auch bei Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 124 Rn 12 m.w.N.: eine bisher nicht gelöste Frage; beschwichtigend jedoch MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 19: Verhältnismäßigkeit der Regelung wegen des Schadenersatzanspruchs bei Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung gewahrt!) Die Formulierung erweckt den Anschein, als ob der VN nicht nur den Pflichtverstoß, sondern auch das Verschulden nachzuweisen hätte (so ausdrücklich MAH-VersR/Schneider, § 24 Rn 180). Insoweit liegt bei vertraglichen Pflichten immerhin ein **Widerspruch zu § 280 Abs. 1 S. 2 BGB** vor, für den eine **sachliche Rechtfertigung nicht im Ansatz erkennbar** ist.

- 63 Die **inhaltliche Bedenklichkeit** der **Norm** muss deshalb dazu führen, dass an das **Verschulden** des HaftpflichtVR nur **geringe Anforderungen** zu stellen sind (a.A. Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 44: „*möglicherweise*“, „*kann sein*“, ähnlich Rn 47 „*unter Umständen*“). Ein Pflichtverstoß ist meines Erachtens schon dann gegeben, wenn der HaftpflichtVR den Schaden reguliert, ohne dem VN Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen bzw. dessen Einwendungen nicht gebührend berücksichtigt. Tut er dies, hat der VR freilich nach § 68 ZPO lediglich Absicht oder grobes Verschulden zu vertreten (Armbrüster, r+s 2010, 441, 455). Die herrschende Meinung, die auf den **großen Ermessensspielraum** des HaftpflichtVR (Kröger, VersR 2013, 139, 142: wirtschaftliche Erwägungen) verweist, ist überprüfungsbedürftig. In Bezug auf die Möglichkeit zur Zahlung von Raten durch den VN bei Vereinbarung einer Kapitalabfindung zwischen HaftpflichtVR und geschädigtem Dritten ohne die Voraussetzungen des § 843 Abs. 3 BGB (OLG Hamm, VersR 1978, 379), sei auf die Ausführungen zum Rückgriffsanspruch des HaftpflichtVR beim kranken Deckungsverhältnis gem. § 117 Abs. 5 VVG verwiesen (§ 117 Rdn 98 ff.).

Wegen des bisher angenommenen **großen Ermessensspielraums** hat der VN bzw. Mitversicherte einen solchen Nachweis indes selten führen können (MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 17, 21: Erforderlich „*offensichtliche*“ Überschreitung; Rn 22 Regulierung ohne nähere Sachprüfung „*auf gut Glück*“ dann nicht, wenn Schadensquote „*zumindest vertretbar*“; noch versicherungsfreundlicher Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange, AKB § 124 Rn 3: „*willkürliche und wissentlich falsche Regulierungsmaßnahmen*“; Kröger, VersR 2013, 139, 143: nur bei „*äußerst grob fehlerhafter Regulierung*“).

- 64 Der VN bzw. Mitversicherte hat schon deshalb ein Interesse, an der Regulierung beteiligt zu werden, weil er nicht nur an die zwischen VR und Drittem getroffene Entscheidung gebunden ist, sondern auch Aufwendungen, z.B. Gutachterkosten, auf ihn überwält werden (zur Überwälzung Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 48). Selbst bei **gesundem Deckungsverhältnis** besteht ein solches Interesse, wird doch der VN mit dem **Rückstufungsschaden** belastet (dazu BGH, VersR 2010, 1444 = NJW-RR 2010, 1725; Kröger, VersR 2013, 139 ff.); je nach Engagement des VR ist der zu ersetzende Schaden so hoch, dass sich eine Selbsttragung lohnt oder auch nicht, ganz abgesehen davon, dass die Anerkennung einer bestimmten Mitverschuldensquote des Geschädigten auch zumindest **indizielle Auswirkungen auf die häufig gegebenen Gegenansprüche des VN** als Geschädigten hat, so namentlich bei der Kollision von zwei Fahrzeugen. Das wirtschaftliche Kalkül des VR, der auch die Arbeitsbelastung seiner Sachbearbeiter als Kostenfaktor wahrnimmt, ist

dabei häufig ein anderes als das des VN bzw. Mitversicherten, namentlich bei gestörtem Deckungsverhältnis. Ein Geständnis des VN bzw. Mitversicherten ist vor diesem Hintergrund nicht stets als Indiz für einen fingierten bzw. manipulierten Unfall anzusehen, geht es doch um die Überwälzung von Aufwendungen. Anzuerkennen ist freilich das **Interesse des geschädigten Dritten an einer zeitnahen Zahlung** (MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 22; Kröger, VersR 2013, 139, 142); zudem ist maßgeblich die Sicht des VR ex ante (zu den ggü. einem Prozess eingeschränkten Möglichkeiten des VR, den Sachverhalt umfassend aufzuklären Kröger, VersR 2013, 139, 142), was dazu führt, dass die Beteiligung des VN bzw. Mitversicherten umso größere Bedeutung hat.

Der VN hat die **Pflichtverletzung des VR** zu beweisen. Der VN kann vom VR gem. §§ 675, 666 BGB Auskunft verlangen (Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, Kraftfahrtversicherung, § 124 Rn 9; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 124 Rn 3), den eine sekundäre Darlegungslast trifft (MüKo/Schneider, § 124 VVG Rn 20). Da dieser aufgrund einer Sonderverbindung zwischen ihm und dem VN bzw. Mitversicherten den Schaden mit dem Dritten reguliert, hat sich nach der allgemeinen Regel des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB der Schuldner zu entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 50; a.A. Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 124 Rn 17: VN ist für schuldhaftige Pflichtverletzung beweispflichtig). Wegen des typisierten Verschuldensmaßstabes wird dieser Umstand in der Praxis keine besonders große Rolle spielen.

III. Bindungswirkung von Urteilen im Deckungsprozess

Der Vollständigkeit halber sei im vorliegenden Kontext darauf hingewiesen, dass ein Urteil im **Deckungsprozess** zwischen dem VN und dem HaftpflichtVR **keine Bindungswirkung** zulasten **Dritter** entfaltet. Ein Urteil, in dem die Deckungspflicht des HaftpflichtVR ggü. dem VN rechtskräftig abgelehnt wurde, hindert Sozialversicherungsträger und andere SchadensVR nach einem rechtskräftigen Urteil gegen den VN nicht an der Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs gem. §§ 829, 835 f ZPO zur Befriedigung des auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruchs (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 124 Rn 13; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 124 Rn 42). Vielmehr hat das Gericht in diesem Verfahren das Bestehen der Deckungspflicht ggü. dem VN **unabhängig vom vorausgegangenen rechtskräftigen Urteil im Deckungsprozess zwischen VN und HaftpflichtVR** zu beurteilen (BGHZ 65, 1 = BGH, VersR 1975, 438; Prölss/Martin/Knappmann, § 124 Rn 13).

C. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.